

**1.0 Allgemeines**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 1.2. Die AGB des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen den AGB des Auftraggebers und den AGB des Auftragnehmers ausschließlich die AGB des Auftraggebers gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Auftraggebers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.
- 1.3. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeinsätzen als erteilt.
- 2.0 Kostangaben und Kostenvoranschlag**
- 2.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen.

- Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die vom Auftragnehmer angegebenen Kosten um 20 % überschritten werden.
- 2.2. Stellt sich bei der Ausführung der Reparatur heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Reparatur die vom Auftraggeber angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu unterrichten, dessen Einverständnis als erteilt gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.3. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 3.0 Zahlungspflichten des Auftraggebers bei von ihm verhandelter Reparatur, Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber nach § 649 BGB und vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Reparatur**
- 3.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn er den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer nicht zur Reparatur zur Verfügung stellt und er auch eine ihm zum Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist in dem in der Ziff. 3.1 geregelten Fall berechtigt, dem Auftraggeber zum Nachholen der Zurverfügungstellung des Reparaturgegenstands eine weitere bzw. zweite angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass er den Vertrag nach dem fruchtlosen Ablauf auch dieser weiteren (Nach-) Frist kündigen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn das Nachholen der Zurverfügungstellung des Reparaturgegenstands auch nicht innerhalb der dem Auftraggeber hierzu vom Auftragnehmer gemäß der Ziff. 3.2 Satz 1 gesetzten weiteren bzw. zweiten Frist erfolgt.
- 3.3. Wird der Vertrag gemäß der Ziff. 3.2 aufgehoben, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber - neben der in der Ziff. 3.1 geregelten Entschädigung - einen der von ihm geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der für die vollständige Reparatur des Reparaturgegenstands anfallenden Vergütung und Ersatz der in dieser Vergütung nicht begriffenen Ausgaben verlangen.
- 3.4. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor der Vollendung der Reparatur des Reparaturgegenstands, hat er dem Auftragnehmer die bis dahin angefallenen Arbeiten und sonstigen Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den kalkulierten Gewinn zu bezahlen.
- 3.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die von ihm im Hinblick auf eine beauftragte Reparatur geleisteten Arbeiten und sonstige Aufwendungen zu vergüten, wenn - ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist - der vom Auftraggeber beanstandete Fehler des Reparaturgegenstands bei Beginn der Reparaturarbeiten nicht in Erscheinung tritt und daher vom Auftragnehmer auch nicht beseitigt werden kann.

**4.0 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung des Auftragnehmers sowie Zurückbehaltung und Aufrechnung**

- 4.1. Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Reparaturrechnung, ist die gesamte (Reparatur-) Vergütung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Diese Vergütung ist vom Auftraggeber sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 4.4. Gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturvertrag beruht.
- 5.0 Mitwirkung des Auftraggebers bei Reparaturen außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers**
- 5.1. Bei der Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- 5.2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
- 5.3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
- 5.4. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.
- 6.0 Technische Hilfestellungen des Auftraggebers bei Reparaturen außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers**
- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
- 6.4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zum Einstellen des Reparaturgegenstands und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- 6.6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- 6.7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 6.8. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

**7.0 Frist für die Ausführung der Reparatur**

- 7.1. Die Angaben des Auftragnehmers über Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 7.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitsminderungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, Einwirkung höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Reparaturfristen angemessen.
- 7.3. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % des (Netto-) Reparaturpreises. Alle weiteren Entschädigungsansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs des Auftragnehmers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.4. Gewähr hat der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist - soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt - und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet der Ziff. 13.3 dieser AGB - nicht.

**8.0 Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den Auftraggeber**

- 8.1. Die Fertigstellung einer Reparatur hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung einer Rechnung gilt auch als Benachrichtigung über die Reparaturfertigstellung. Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand binnen 2 Wochen nach seiner Kenntnis von der Reparaturfertigstellung abzunehmen.
- 8.2. Nimmt der Auftraggeber einen mangelhaften Reparaturgegenstand gem. § 640 Abs. 1 S. 1 BGB ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Gewährleistungs- bzw. Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme schriftlich vorbehalten.
- 8.3. Der Abnahme des Reparaturgegenstands steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Reparaturgegenstand nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.
- 8.4. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann ihm der Auftragnehmer Lagerkosten berechnen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Reparaturgegenstand auch auf Kosten des Auftraggebers an einem dritten Ort lagern.
- 9.0 Ort der Reparatur (Leistungsort), Transport und Transportkosten bei Reparatur im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers und Gefahrübergang**
- 9.1. Soweit bei Vertragsschluss keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat die Reparatur des Reparaturgegenstands auf Verlangen des Auftragnehmers in dessen Geschäftsbetrieb zu erfolgen.
- 9.2. Auch wenn zunächst die Reparatur des Reparaturgegenstands außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers vereinbart oder begonnen worden ist, kann der Auftragnehmer bei - alternativem - Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen die Ausführung bzw. die Fortsetzung der Reparatur des Reparaturgegenstands in seinem Geschäftsbetrieb verlangen:

- Die Reparatur des Reparaturgegenstands außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers ist unmöglich,
  - die Reparatur des Reparaturgegenstands außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers ist unverhältnismäßig schwieriger als in seinem Geschäftsbetrieb und/oder mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden oder
  - die Reparatur des Reparaturgegenstands außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers ist dem Auftragnehmer unzumutbar.
- 9.3. Der Transport des Reparaturgegenstands in den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers und zurück ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers. Er trägt auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Reparaturgegenstands während dessen Transport zum Geschäftssitz des Auftragnehmers und zurück.
- 9.4. Wird der Transport des Reparaturgegenstands zum Geschäftssitz des Auftragnehmers und/oder dessen Rücktransport vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
- 9.5. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Reparaturgegenstände sind nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu versichern bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.
- 9.6. Ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer über die Fertigstellung der Reparatur des Reparaturgegenstands in Kenntnis gesetzt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- 10.0 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**
- 10.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm in den Reparaturgegenstand eingebauten Aggregate, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner aus dem Reparaturvertrag resultierenden Forderungen vor.
- 10.2. Werden die unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Aggregate, Ersatz- und Zubehörteile mit dem im Alleineigentum des Auftraggebers stehenden Reparaturgegenstand verbunden, vermischt oder vermengt und erlischt hierdurch das (Vorbehalt-) Eigentum des Auftragnehmers an diesen Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass etwaiges neues Eigentum schon im Zeitpunkt des Entstehens zur Sicherung der noch offenen Forderungen des Auftragnehmers auf den Auftragnehmer übertragen ist und die Sache vom Auftragnehmer unentgeltlich und ohne Rückgaberecht für den Auftragnehmer verwahrt wird.
- Werden die unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Aggregate, Ersatz- und Zubehörteile mit dem im Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum eines Dritten stehenden Reparaturgegenstand verbunden, vermischt oder vermengt und erlischt hierdurch das (Vorbehalt-) Eigentum des Auftragnehmers an diesen Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen (§§ 947, 948 BGB), besteht Einigkeit darüber, dass der Auftragnehmer Miteigentümer der durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Werts seiner Vorbehaltssache zum Wert des vorher im Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum des Dritten stehenden Reparaturgegenstands wird.
- 10.3. Der Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**11.0 Altteile**

- Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

**12.0 Mängelansprüche**

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Mängel der Reparatur in der Weise, dass er die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstands zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - unbeschadet der Ziff. 12.3 und der Ziff. 13.1 bis Ziff. 13.3 dieser AGB - ausgeschlossen.
- 12.2. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach der Abnahme der Reparatur.
- 12.3. Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung der Reparaturvergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses (Wahl-) Recht zur Minderung der Reparaturvergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber auch in den sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung zu.
- 12.4. Der Auftraggeber hat einen Mangel der Reparatur dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

**13.0 Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss**

- 13.1. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber infolge unflätiger oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftraggegenstands - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziff. 12.1 bis Ziff. 12.4 dieser AGB und der Ziff. 13.3 dieser AGB entsprechend.
- 13.2. Bei vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so ist die Haftung des Auftragnehmers für von ihm verursachte Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den (Netto-) Betrag der Reparaturvergütung beschränkt.
- 13.3. Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt
- bei grobem Verschulden,
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens,
  - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Reparaturgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
  - beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften des Reparaturgegenstands, wenn die Zusage gerade den Zweck hatte, den Auftraggeber gegen nicht am Reparaturgegenstand selbst entstehende Schäden abzusichern sowie
  - bei Mängeln, die vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.
- Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 14.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel**
- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem jeweiligen Reparaturvertrag der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts).
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.